

10/SN-31/ME 1 von 5

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Universitätsdirektion
A-8010 Graz, Universitätsplatz 3

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n - Parlament

Telefon (0316) 380 DW: 2103
Name des Sachbearbeiters:
Dr. J. Passini

Parteienverkehr:
Montag-Freitag 8-12 Uhr
Zi: GESETZENTWURF
31 - GEZ 987
Datum: -7. JULI 1987
1. Verteilt 10.7.1987 Rodm
Graz, am SM
H. Wuerer

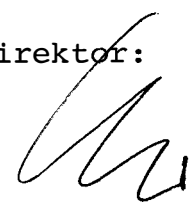
Zi. 39/149/4 ex 1986/87
(Bei jedem Schriftwechsel bitte unbedingt diese Zahl anführen!)

Betr.: Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes
über katholisch-theologische Studienrichtungen -
Stellungnahme

In der Beilage übermittelt die Universitätsdirektion die
Stellungnahme der Studienkommission an der Katholisch-theologischen
Fakultät zum obzit. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung.

Beilagen

Für den Universitätsdirektor:



Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über katholisch - theologische Studienrichtungen, sowie der entsprechenden Verordnungen.

I. Zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über katholisch-theologische Studienrichtungen 1969 geändert wird.

§15 Abs.4lit.b,3. soll lauten: "Dogmatische Theologie"

Der Klammeransdruck "einschließlich der ökumenischen Theologie und Sakramententheologie" soll entfallen.

Begründung:

Die Ersetzung des Wortes "Dogmatik" durch "Dogmatische Theologie" entspricht der im Studiengesetz und den Studienordnungen üblichen Terminologie. Die Streichung des Klammeransdrucks hindert nicht die Berücksichtigung der ökumenischen Theologie und läßt die Zuordnung der Sakramententheologie zu Dogmatischer Theologie und/oder Liturgiewissenschaft den verschiedenen Usancen der Fakultäten offen. (vgl.Stellungnahme der Wiener-Stuko)

II. Zur Verordnung, mit der die Verordnung über eine Studienordnung für die fachtheologische Studienrichtung und für die selbständige religionspädagogische Studienrichtung 1971 geändert wird.

a)§10 Abs.1 ist wie folgt zu ergänzen:

"(1)Die selbständige religionspädagogische Studienrichtung ist an den Katholisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten in Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg einzurichten. An diesen Fakultäten kann auch die pädagogische Ausbildung für Lehramtskandidaten eingerichtet werden."

b)In §13 Abs.1,lit.f,6.

"Liturgiewissenschaften" ist durch "Liturgiewissenschaft" zu ersetzen, da auch an allen anderen einschlägigen Stellen des Gesetzes und der Verordnungen der Singular gebraucht wird.

c)In §13 Abs.4 muß es heißen: §16 Abs.15 und nicht Abs.10. In der Novelle des AHSTG ist Abs.10 zu Abs.15 geworden.

d)Zu §13: Als Abs.5 ist einzufügen:

"Die pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten für Selbständige Religionspädagogik fällt in den Zuständigkeitsbereich der Studienkommission für Selbständige Religionspädagogik."

Der bisherige Abs.5 des §13 wird als Abs.6 bezeichnet, wobei (wie vorgesehen) lit.e entfällt.

Begründung: Dieser Einschub ist notwendig, da andernfalls

- 1) die Studienkommission für die allgemein-pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten über den Inhalt von Lehrveranstaltungen über 10 Sem.Wst. des Theologiestudiums allein entscheiden würde; und
- 2) Prüfer (über 10 SemWst. Allgemeinpädagogik und über 2 Sem.Wst. Einführungsphase) einer anderen Fakultät und ohne bischöfliches Placet über die Zulassung zur zweiten Diplomprüfung (vgl. Entwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über katholisch-theologische Studienrichtungen §6 Abs.2 lit.c) ohne Mitspracherecht der theologischen Fakultät entscheiden würden.

e) Zu §15

Anstelle des vorliegenden Textes soll es lauten:

"Im Rahmen des Hochschullehrganges für Studierende der fach-theologischen Studienrichtungen sind an pädagogischen Lehrveranstaltungen zu inskribieren."

Begründung: Beschluß der Gesamtstudienkommission Kathol.Theologie vom 20.11.1985.

Die klare Titulierung als "pädagogische Lehrveranstaltungen" verhindert eine Belastung der anderen Fächer des dzt. 4 Semesterwochenstunden umfassenden Hochschullehrganges. Der im Entwurf zum Bundesgesetz über kath.-theolog. Studienrichtungen genannte §17 Abs.2 ("Lehrveranstaltungen diese Hochschullehrganges können bereits ab dem dritten einrechenbaren Semester absolviert werden.") wurde ja v.a. wegen der pädagogischen Lehrveranstaltungen beantragt. Die pädagogischen Lehrveranstaltungen sollten mit Abschluß der 2. Diplomprüfung absolviert worden sein, da ansonsten eine Durchführung des Hochschullehrganges in der jetzigen Form unmöglich wird. Die Streichung des Partikels "mindestens" soll die Höchstgrenze der Stunden charakterisieren und eine weitere Aufblähung der Fächer verhindern, die ohnehin 12 Semesterwochenstunden umfassen.

f) Anmerkungen zu den Erläuterungen:

aa) Im allgemeinen Teil der Erläuterungen heißt es wie folgt:
 "Damit eine dem ~~Konkordat~~ entsprechende allgemeine pädagogische Ausbildung gewährleistet sein kann, wird es den Katholisch-Theologischen Fakultäten empfohlen, das Einvernehmen mit der jeweiligen Geisteswissenschaftlichen Fakultät (bzw. in Wien mit der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät) herzustellen." Dieser Passus ist wie folgt zu ergänzen:

"Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wird sich mit dem gleichen Anliegen auch an die jeweilige Geisteswissenschaftliche Fakultät (bzw. in Wien an die Grund- und Integrativwissenschaftliche Fakultät) wenden."

Begründung: Die Suche nach dem Einvernehmen kann kein einseitiger Vorgang von seiten der Theologischen Fakultät sein, sie erfordert die Bereitschaft der beiden betroffenen Fakultäten.

bb) Der letzte Absatz des allgemeinen Teils der Erläuterungen ist wie folgt zu ändern:

"Die allgemeine pädagogische Ausbildung für Theologen soll unter besonderer Berücksichtigung des Schulrechtes und der Pädagogischen Psychologie für Religionspädagogen stattfinden."

Begründung: Die Streichung der Religionspädagogik erfolgt, da diese im §13 Abs.3 lit.d des Entwurfs eigens geregelt wird.

cc) Der letzte Satz der Erläuterungen (S.3) ist wie folgt zu ergänzen:

"Aufgrund der notwendigen Sparmaßnahmen sieht sich der Bund jedoch derzeit außerstande, die Kosten für die Besoldung der Mentoren (=Betreuungslehrer) zu übernehmen."

g) Prof. Schwendenwein hält fest, daß laut Beschluß der Österr. Gesamt-Studienkommission für Kathol.Theologie vom 20.11.1985 die Stundenzahl für Katechetik und Religionspädagogik in der Studienrichtung "Selbständige Religionspädagogik" von 4 auf 2 Stunden reduziert werden sollte.

III. Zur Verordnung, mit der die Verordnung über eine Studienordnung für kombinierte religionspädagogische Studienrichtung 1971 geändert wird.

In §7 Abs.5 ist das Wort "sind" durch "ist" zu ersetzen, weil nur von einem Seminar die Rede ist.

IV. Zur Verordnung, mit der die Verordnung über eine Studienordnung für das Studium zur Erwerbung des Doktorates der Theologie an Katholisch-Theologischen Fakultäten 1971 geändert wird.

Zu §3 Abs.3, lit.b,3. vgl.I.